

BEACHTEN:
REDUKTIONELLE
BERICHTIGUNG!

Abrundungssatzung für den Bereich „Spitalweg“ in Horb a.N.-Bittelbronn

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 01.01.98

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Auf den durch Planeintrag gekennzeichneten Flächen ist ~~Mischgebiet~~ Dorfgebiet (MD) als Art der baulichen Nutzung nach § 6 BauNVO festgesetzt.
2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Bauvorhaben auf Grundstücken, auf denen keine Baugrenzen festgesetzt sind, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.
3. Stellung Baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Durch Planeintrag ist eine Gebäudehaupttrichtung festgesetzt. Bauvorhaben auf Grundstücken, auf denen keine Gebäudehaupttrichtung festgesetzt ist, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.
4. Anzahl der zulässigen Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Auf Grundstücken auf denen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, sind pro Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Bauvorhaben auf Grundstücken, auf denen keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt sind, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.
5. Anpflanzen und Erhalten von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Auf Grundstücken auf denen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, sind vorhandene Gehölze zu erhalten. Soweit Gehölze im Rahmen von Baumaßnahmen entfernt werden, ist in den Randbereichen der Grundstücke ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Für die Ersatzbepflanzung sind hochstämmige Obstbäume zu verwenden.
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf den dafür ausgewiesenen Flächen sind hochstämmige Obstbäume anzupflanzen und zu erhalten. Diese Obstbäume können nicht als Ersatz im Sinne von Nr. 5 angerechnet werden.
7. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Auf Grundstücken auf denen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, ist die Höhenlage der baulichen Anlagen dem vorhandenen Gelände anzupassen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu vermeiden.

8. Grundwasserschutz

Das Oberflächenwasser von Dachflächen ist oberirdisch breitflächig zu verrieseln.

8. Wasserschutzgebiet

Der überplante Bereich liegt im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet. Auf die Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt vom 18. Juni 1984 wird verwiesen.

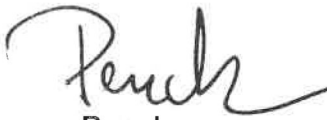
19. Geologie

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sind Erdfälle und Bodensenkungen nicht auszuschließen. Baugrunduntersuchungen werden daher empfohlen.

Aufgestellt:

Horb a.N., den 26.05.2000

Fachbereich Stadtentwicklung

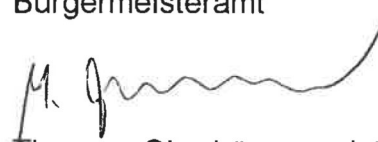

Penck


Scherer

Anerkannt:

Horb a.N., den 26.05.2000

Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister